

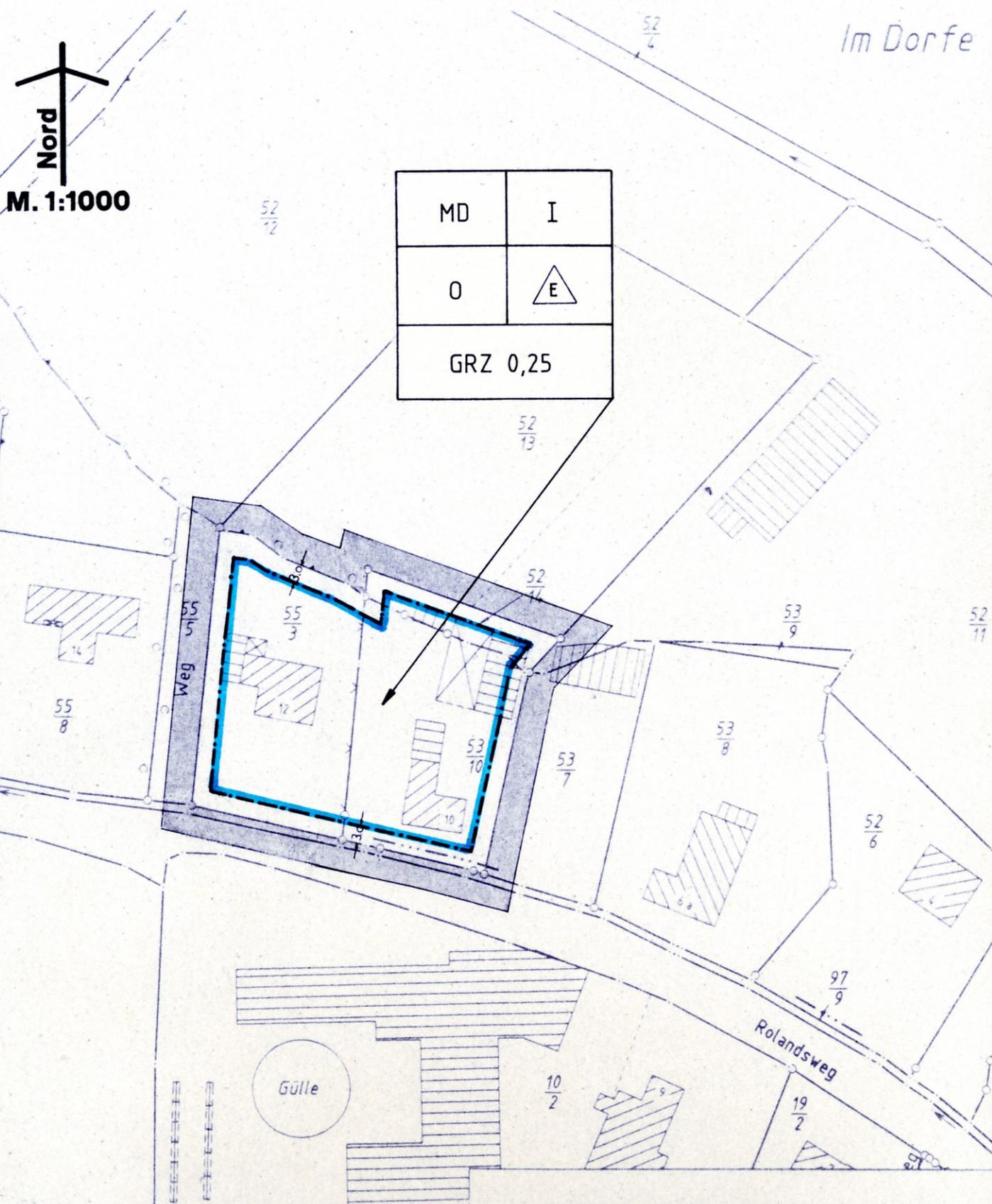
# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



M. 1:1000

Im Dorfe

MD	I
O	
GRZ 0,25	



# **Begründung**

für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I

der Gemeinde Stukenborn, Kreis Segeberg

für das Gebiet „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“



**STADTPLANUNG UND DORFENTWICKLUNG**

DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT  
23796 BAD SEGERBERG, WICKELSTRASSE 9  
TEL.: 04551 / 81520 FAX: 04551 / 83170  
Stadtplanung.gebel@freenet.de

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 12.12.02 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ aufzustellen.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dient die amtliche Plangrundlage M.1:1000 des Katasteramtes Bad Segeberg.

Der Geltungsbereich umfasst zwei Grundstücke (Rolandsweg 10 und 12) von Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans Nr. 6, Teil I. Die Plangebietsgrenze wird dabei nach Norden verschoben. Die Gesamtfläche der Planänderung umfasst eine Größe von ca. 3000 m<sup>2</sup>.

Inhalt der Planänderung ist die Erweiterung des sich auf den Grundstücken Rolandsweg 10 und 12 befindlichen Baufensters um ca. 10 bis 12 m in nördliche Richtung. Die Änderung des B-Planes wird erforderlich, um die Zulässigkeit von bereits bestehenden Gebäuden in diesem Bereich planungsrechtlich zu sichern. Durch diese Änderung liegen die sich in der Örtlichkeit befindlichen Gebäude an dieser Stelle nun innerhalb des Baufensters. Die im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzten Bäume werden nicht in die Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 übernommen. Die gem. Katasteramt im Ursprungsplan eingetragenen Standorte waren bereits zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des damaligen Planes nicht mehr vorhanden.

Die restlichen, für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von der vorliegenden Änderung unberührt.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I der Gemeinde Stukenborn wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn in ihrer Sitzung am 29 Juni 2004 gebilligt.

Stukenborn, den 29. Juli 2004

Siegel

.....gez. Ahrens.....  
Bürgermeister